

Anlage zur Beschlussvorlage V0210/19

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1. Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist folgende Satzung:

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 10. September 2018 (AM Nr. 38 vom 19.09.2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 8 der Grabmalordnung (Anlage zu § 10 und § 23 der Friedhofssatzung) erhält folgende Überschrift:

„Fundamente von Grabmalen“

2. § 8 Abs. 2 der Grabmalordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grabmale dürfen nur auf den von der Stadt errichteten Fundamenten aufgestellt werden. Dies gilt nicht für Plattengräber, Gräber mit liegenden Steinen, Urnengräber und Kindergräber.“

3. § 8 Abs. 3 der Grabmalordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Nicht von der Stadt errichtete Fundamente aus der Zeit vor dem 01.01.1989 werden anlässlich einer weiteren Bestattung durch die Stadt ersetzt.
Für ab dem 01.01.1989 errichtete Fundamente gilt folgendes:

1. wenn bei der Vorbereitung einer Bestattung festgestellt wird, dass das vorhandene Fundament die Standsicherheit des Grabmals nicht mehr gewährleistet, wird es von der Stadt ersetzt.
2. Fundamente dürfen nur durch die Stadt errichtet oder ersetzt werden. Grabnutzungsberechtigte können den Ersatz eines Fundaments durch die Stadt beantragen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.